

Gesetz über Geoinformation

Erläuternder Bericht

I. Ausgangslage

In der unaufhaltsamen Entwicklung unserer Gesellschaft zu einer Informations- und Wissensgesellschaft nimmt unter anderem auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche Ausdehnung und Eigenschaften von Geländeteilen und Objekten beschreiben, etwa durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien. Die Informationen, die aus den Daten gewonnen werden (Geoinformationen), bilden die Grundlage für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und im Privatbereich. Verfahrensabläufe der direkten Demokratie (beispielsweise bei Zonenplanungen oder Strassenprojekten) wären ohne Geodaten und die ihnen zu Grunde liegenden Vermessungsdaten heute undenkbar, ebenso wie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben etwa im Ver- und Entsorgungsbereich oder der Liegenschaftshandel unter Privaten.

Beim Bund, beim Kanton und bei den Gemeinden bestehen unzählige Geodatenätze sowie Informatikanwendungen zur Erhebung, Bearbeitung, Nachführung, Visualisierung und Verbreitung von Geodaten. Die wichtigsten Nutzer sind die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung selbst bzw. Dritte, die im öffentlichen Auftrag handeln. Im Hinblick auf eine effiziente und nachhaltige Nutzung mit einheitlichen Standards und Technologien wurde auf eidgenössischer Ebene das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 erlassen (SR 510.62). Das Geoinformationsgesetz ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten, gleichzeitig mit diversen neuen oder teilrevidierten Ausführungsverordnungen, insbesondere der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV; SR 510.620). Per 1. Oktober 2009 folgte noch die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4). Mit diesem Erlasspaket regelt der Bund den gesamten Bereich der Geoinformation erstmals umfassend und nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Das GeolG verlangt verschiedene Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Stufe. Ausserdem ist für die Beschaffung, Bearbeitung und Nutzung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. In diesem Bereich bestehen bisher nur Regelungen auf Verordnungsstufe für den Bereich der amtlichen Vermessung (RB 211.441 und 211.443). Diese sind heute aufgrund des neuen Bundesrechts in formeller und in materieller Hinsicht nicht mehr genügend. Es muss daher auch auf kantonaler Stufe eine umfassende gesetzliche Grundlage für den Bereich Geoinformation geschaffen werden.

II. Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62)

Das GeolG bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen (Art. 1 GeolG).

Im Geltungsbereich beschränkt sich das GeolG auf sogenannte Geobasisdaten des Bundesrechts und andere Geodaten des Bundes. Es ist nun Sache des kantonalen Rechts, entsprechende Regelungen für kantonale und kommunale Geodaten zu treffen. Zum besseren Verständnis und im Interesse einer einheitlichen Terminologie in dieser nicht ganz einfachen Materie ist zunächst ein Blick auf die Begriffe und die Datenkategorien des GeolG zu werfen.

1. Begriffe und Datenkategorien des GeolG

Art. 3 GeolG bestimmt die Bedeutung der verwendeten Begriffe, unter anderem:

- *Geodaten*: raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse;
- *Geoinformationen*: raumbezogene Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden;
- *Geobasisdaten*: Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen;
- *Geodatenmodelle*: Abbildungen der Wirklichkeit, welche Struktur und Inhalt von Geodaten systemunabhängig festlegen;
- *Geodienste*: vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen.

Vereinfacht gesagt handelt es sich bei Geodaten um Daten, die durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien einen räumlichen Bezug haben. Dazu gehören insbesondere Karten, Pläne, Ortsverzeichnisse und dergleichen. Sie existieren in computerlesbarer Form (digital) oder auch in konventioneller Papierform (analog).

Geoinformationen sind Zusammenhänge, Zuordnungen und Abhängigkeiten, die sich aus der Verknüpfung von Geodaten gewinnen lassen, beispielsweise die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Zone, der Abstand eines Gebäudes zur Grenze oder der Verlauf einer Leitung durch ein Grundstück.

Eine Teilmenge der Geodaten sind die Geobasisdaten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde beruhen. Man unterscheidet dementsprechend zwischen Geobasisdaten des Bundesrechts, des kantonalen Rechts oder des Gemeinderechts.

Geobasisdaten des Bundesrechts sind beispielsweise die Daten der amtlichen Vermessung, die Nutzungszonen der Raumplanung, die Naturschutzgebiete und -inventare, die Grundwasserschutzzonen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP). Damit ist aber noch nicht gesagt, wer diese Daten erfasst und verwaltet, wer also die sogenannte Datenherrschaft besitzt. Die Daten der amtlichen Vermessung beispielsweise werden teilweise vom Bund, teilweise vom Kanton und zur Hauptsache von den Gemeinden erhoben. Von den rund 180 Geobasisdatensätzen des Bundesrechts untersteht nur etwa die Hälfte der Datenherrschaft des Bundes. Bezüglich der andern Hälfte sind die Kantone verantwortlich, dass die Daten gesetzeskonform erfasst, verwaltet und zugänglich gemacht werden. Dennoch gelten für diese Datensätze die vom GeoIG vorgegebenen technischen und qualitativen Anforderungen bezüglich Erfassung, Historisierung und Zugang. In einem Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1 zur GeoIV) werden die Datensätze abschliessend aufgeführt, unter Angabe der rechtlichen Grundlage und der zuständigen Stelle. Der Katalog wird laufend nachgeführt.

Geodienste dienen dazu, die vorhandenen Geodaten über das Internet in einer für die interessierte Öffentlichkeit tauglichen Form zugänglich und nutzbar zu machen. Sie ermöglichen die Vernetzung und Nutzung von Geodaten, auch wenn sie physisch dezentral erhoben und verwaltet werden. Als Beispiel für einen Geodienst kann man die Anzeige einer gesuchten Adresse auf einer Karte oder die Berechnung des kürzesten Weges zwischen zwei Adressen nennen.

2. Amtliche Vermessung (AV)

Die Bereiche Landesvermessung, Landesgeologie und amtliche Vermessung (AV) sind in den Kapiteln 3 bis 5 des GeoIG geregelt. Für die Landesvermessung und die Landesgeologie braucht es keine ergänzenden Bestimmungen im kantonalen Recht. Hingegen ist die amtliche Vermessung eine Verbundaufgabe mit geteilten Zuständigkeiten von Bund und Kantonen. Wie bisher ist der Bund für die strategische Ausrichtung, die Oberleitung und die Oberaufsicht zuständig, während den Kantonen die Durchführung obliegt. Bund und Kantone tragen die Kosten gemeinsam. Mit der Inkraftsetzung des GeoIG ergeben sich gegenüber bisher keine wesentlichen Änderungen. Insbesondere hinsichtlich der Organisation des Vollzugs haben die Kantone einen grossen Spielraum.

Auf kantonomer Ebene existiert bisher kein formelles Gesetz bezüglich der amtlichen Vermessung. Hingegen besteht eine Verordnung des Regierungsrates über die amtliche Vermessung (RRV AV ; RB 211.441), sowie eine Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren für Vermessungsdaten (RB 211.443). Die Regelungen aus diesen Erlassen können im Prinzip übernommen werden. Die zentralen und gesetzeswürdigen Regelungen sind in das vorliegende Gesetz zu integrieren, die übrigen verbleiben auf Verordnungsstufe und sind allenfalls dort zu überarbeiten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Eine grundlegende Neuerung ist die Einführung eines gesamtschweizerischen Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) in den Artikeln 16 bis 18 GeolG. Der Kataster soll zuverlässig Auskunft geben über nicht im Grundbuch angemerkte, wesentliche Nutzungseinschränkungen, die auf Grund eines von der zuständigen Instanz erlassenen Entscheides zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben (beispielsweise Planungsbeschlüsse wie Nutzungspläne oder Gewässerschutzzonen). Der Kataster dient also dazu, Informationen zu wichtigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in einfacher Form zugänglich zu machen. Dem Kataster wird Publizitätswirkung zuerkannt: Gemäss Art. 17 GeolG gilt der Inhalt des Katasters als bekannt. Für allfällige Schäden, die auf Grund eines fehlerhaften Katastereintrages entstanden sind, haftet der Kanton in gleicher Weise wie bei der Führung des Grundbuches (Art. 18 GeolG).

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Geobasisdaten zu bezeichnen, die Gegenstand des Katasters sein sollen, und Mindestanforderungen an den Kataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenqualität und Verfahren festzulegen. Inzwischen hat er dies getan und per 1. Oktober 2009 die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREBKV; SR 510.622.4) in Kraft gesetzt. Es sollen 17 Geobasisdatensätze in den Kataster aufgenommen werden, wovon für folgende sieben Datensätze die Kantone zuständig sind: Nutzungsplanung, Kataster der belasteten Standorte, Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale, Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldgrenzen in Bauzonen und Waldabstandslinien. Die Kantone sind zuständig für die Führung des Katasters und erhalten dafür Bundesbeiträge (Art. 34 Abs. 2 Bst. b sowie Art. 39 GeolG). Sie können weitere Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören sollen.

4. Nutzung von Geodaten

Die im GeolG vorgeschriebenen qualitativen und technischen Standards für die Erfassung, die Modellierung und den Austausch der Daten bezwecken ausdrücklich, das noch ungenutzte Potenzial der Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen. Dabei werden die Geodaten über Geodienste publiziert und können so effizient genutzt werden. Entsprechend enthält Art. 10 GeolG den Grundsatz, dass Geobasisdaten des Bundesrechts öffentlich zugänglich sind und von jeder Person genutzt werden können, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Zugangsberechtigung zu den Daten näher zu regeln (Art. 12 GeolG). Dementsprechend wird im Anhang zur GeolV jedem Datensatz eine Zugangsberechtigung zugewiesen.

- Zugangsberechtigungsstufe A: öffentlich zugängliche Geobasisdaten;
- Zugangsberechtigungsstufe B: beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten;
- Zugangsberechtigungsstufe C: nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten.

Ferner ist in Art. 11 GeolG geregelt, in welchem Umfang das Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) auf die Geobasisdaten des Bundesrechts Anwendung findet. Damit unterstehen alle diese Daten einer einheitlichen Datenschutzregelung, unabhängig davon, ob eine Behörde des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde die Daten bearbeitet.

III. Kantonales Recht

1. Unzureichende rechtliche Grundlagen

Im kantonalen Recht existiert bisher kein formelles Gesetz im Bereich Geoinformation beziehungsweise Vermessung. Die einzige formelle Gesetzesbestimmung ist § 67 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210), wo im Wesentlichen festgehalten ist, dass der Besitzer eines Grundstückes die Durchführung einer amtlichen Vermessung sowie Errichtung, Sicherung und Unterhalt amtlicher Vermessungszeichen zu dulden hat.

Daneben existieren zwei Verordnungen, welche die materiellen kantonalen Grundlagen für die Durchführung der amtlichen Vermessung und den Datenbezug enthalten. Es sind dies:

- Verordnung des Regierungsrates über die amtliche Vermessung (RRV AV; RB 211.441)
- Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren für Vermessungsdaten (RB 211.443)

Beim Kanton und bei den Gemeinden liegen bereits heute mehrere hundert Geodaten-sätze vor und ständig werden neue erstellt. Diese Informationen werden mit erheblichen Kosten erhoben und nachgeführt und stellen einen sehr hohen Wert dar. Um diese Werte zu schützen, die Erstellung neuer Datensätze zu regeln und eine effiziente und nachhaltige Nutzung sicherzustellen, müssen die notwendigen Regelungen auf Gesetzesstufe vorhanden sein. Blosses Ordnungsrecht genügt nicht, wenn Rechte und Pflichten des Kantons, der Gemeinden und von Privaten in verbindlicher Weise geregelt werden sollen. Es ist in dieser Situation unumgänglich, ein neues formelles Gesetz für den immer wichtiger werdenden Bereich der Geoinformation zu schaffen. Im Anschluss an dieses neue Gesetz wird dann auch das bestehende Ordnungsrecht über die amtliche Vermessung komplett zu überarbeiten sein.

2. Das neue Gesetz über Geoinformation im Überblick

Die Gesetzesvorlage soll in einer schlanken Form die notwendigen Regelungen treffen, ohne sich bei diesem nicht ganz einfachen Sachbereich in komplizierten technischen Details zu verlieren. Sie enthält einen kurzen einleitenden Teil mit allgemeinen Bestimmungen, wo Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes geregelt sind. Für

die verwendeten Begriffe wird vollumfänglich auf das bereits bestehende Bundesrecht verwiesen.

Im II. Kapitel mit dem Titel *Geodaten und Geodienste* werden die gesetzlichen Grundlagen für das Erheben, Nachführen und Verwalten sowie den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten des kantonalen Rechts und anderen Geodaten geschaffen. Hier sind die gleichen Fragen zu regeln, wie sie das GeolG für Geobasisdaten des Bundesrechts enthält (qualitative und technische Anforderungen an die Daten, Zuständigkeiten für deren Erhebung und Verwaltung, Zugangsberechtigung). Das Bundesrecht sieht für diesen komplexen und technisch anspruchsvollen Bereich überzeugende Lösungen vor. Es ist daher naheliegend, sich so weit als möglich an diesen Regelungen zu orientieren. Dies dient auch dem Vollzug, da die meisten betroffenen Fachstellen sowohl Geobasisdaten des Bundesrechts als auch des kantonalen Rechts bearbeiten.

Die zeitgemässe Nutzung der Geoinformationen geschieht mit Hilfe der so genannten Geodienste. Durch die Geodienste hat die interessierte Öffentlichkeit über das Internet Zugang zu bestimmten Geoinformationen, unabhängig davon, ob der Bund, der Kanton oder die Gemeinden für die Daten zuständig sind.

Das III. Kapitel mit dem Titel *Amtliche Vermessung* übernimmt aus dem bisherigen Verordnungsrecht jene Bestimmungen, die auf Gesetzesstufe gehören. Dies ist insbesondere die Aufgaben- und Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Daneben wird dem Regierungsrat die Kompetenz für den Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen eingeräumt. Inhaltlich entsprechen die Regelungen im Bereich amtliche Vermessung dem bisherigen Recht.

Die weiteren Bestimmungen in den restlichen Kapiteln des Gesetzesentwurfs betreffen verschiedene einzelne Sachgebiete, die im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher darzustellen sind.

IV. Vorarbeiten und zeitliche Verhältnisse

Als die eidgenössischen Räte im Herbst 2007 das GeolG verabschiedet hatten, wurden die Vorbereitungsarbeiten für die kantonale Anschlussgesetzgebung umgehend in Angriff genommen. Der Bund stellte am 30. November 2007 einen „Leitfaden für die Einführung des neuen Geoinformationsrechts durch die Kantone“ zur Verfügung. Auf kantonaler Ebene kamen der Regierungsrat und das zuständige Departement für Inneres und Volkswirtschaft zum Schluss, dass die komplexe Materie mit zahlreichen Betroffenen in einem breit abgestützten Projekt zu bearbeiten ist. Die Projektleitung wurde dem kantonalen Amt für Geoinformation anvertraut. Die angestrebte breite Abstützung wurde realisiert, indem der *GIS Verbund Thurgau (GIV)* in sehr umfassender Weise miteinbezogen wurde und auch massgebende Leistungen erbracht hat. Der GIV ist ein als Verein organisierter Verbund, dem nebst dem Thurgau auch die Nachbarkantone, knapp drei Viertel der Politischen Gemeinden, einige Versorgungswerke und Zweckverbände sowie rund zwei Dutzend private Firmen aus dem Planungsbereich angehören. Vom GIV wurde auch der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) in das Projekt einbezogen.

Die Projektarbeit wurde im Dezember 2007 aufgenommen, wobei vier Arbeitsgruppen die verschiedenen Bereiche (Geoinformation, amtliche Vermessung, Geodienste, ÖREB-Kataster) bearbeiteten. Gleichzeitig wurden in einer umfangreichen Erhebung innerhalb der gesamten kantonalen Verwaltung die Geobasisdaten nach kantonalem Recht und die jeweiligen Zuständigkeiten ermittelt. Auf dieser Grundlage und verbunden mit den bundesrechtlichen Geobasisdaten konnte ein Katalog der Geobasisdaten in einer ersten Version erstellt werden, der angewendet auf den Kanton Thurgau alle Geobasisdaten des Bundes und des Kantons mit den entsprechenden Zuständigkeiten aufzeigt.

In zeitlicher Hinsicht verlangt der Bund, dass die Kantone ihre Gesetzgebung innert drei Jahren nach Inkrafttreten des GeolG anpassen (Art. 46 Abs. 4 GeolG). Dies heisst, dass das kantonale Gesetz über Geoinformation bis spätestens am 1. Juli 2011 erlassen werden soll. Das kantonale Gesetzgebungsprojekt wurde danach ausgerichtet. Der Zeitplan sieht zunächst ein Vernehmlassungsverfahren in der ersten Hälfte 2010 und dann die Botschaft an den Grossen Rat in der zweiten Hälfte 2010 vor.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Volkswirtschaftliche Bedeutung

Geoinformationen haben eine grosse und ständig zunehmende volkswirtschaftliche Bedeutung. In den letzten Jahren zeigte sich eine weltweite Marktdynamik, die vor allem durch internationale Computerfirmen mit ihren im Internet frei zugänglichen Geoinformationsprodukten geprägt ist. Auch in der Schweiz hat sich der Geoinformationsmarkt stark entwickelt. Eine im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) erstellte Studie schätzt das aktuelle private Marktvolumen auf rund 500 Mio. Franken pro Jahr (Umsätze mit Geodaten, darauf aufbauenden digitalen Geoinformationsprodukten, Software und Dienstleistungen). Bund, Kantone und Gemeinden geben jährlich rund 230 Mio. Franken für die Produktion und die Bereitstellung von Geodaten aus.

Der weitere Aufbau der Infrastruktur und die Harmonisierung der Daten verlangen erhebliche Investitionen. Es ist jedoch zu erwarten, dass diese Kosten durch einen vielfachen Nutzen auf privater und staatlicher Ebene mehr als kompensiert werden. Insbesondere sind folgende Aspekte zu nennen:

- Besserer Zugang zu den Geodaten für Politik, Wirtschaft, Bürger und Behörden;
- einfachere Integration von Daten aus verschiedenen Quellen;
- Mehrfachnutzung der gleichen Daten in verschiedenen Anwendungen ohne Doppelspurigkeiten;
- Nutzung von Synergien beim Unterhalt und der Aktualisierung der Daten;
- qualitativ bessere Daten als Entscheidungs- und Planungsgrundlagen für Infrastrukturvorhaben;
- Werterhaltung und Qualitätssicherung über Jahrzehnte;
- Transparenz über Rechte, Pflichten und Beschränkungen im Immobilienbereich.

Im Hinblick auf die Einführung des ÖREB-Katasters liess der Bund den Nutzen dieses neuen Instruments ermitteln. Nach der entsprechenden Studie ergibt sich gesamtschweizerisch für den Hypothekarbereich, für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, die Immobilienbewertungsbranche und für private Ingenieurunternehmen ein jährlicher Betrag von rund 100 Mio. Franken an positiven Effekten.

2. Kosten

Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung hat die Geoinformation auch auf der Kostenseite eine grosse finanzielle Tragweite, wenn man an die auf allen Stufen erforderlichen Kosten für Hard- und Software und an die entsprechenden Personalkosten für den Betrieb und Unterhalt denkt. Hier ist aber sofort zu unterscheiden: Das vorliegende Gesetz schreibt in den meisten Bereichen keine eigenständigen Datenerhebungen vor und verursacht somit auch kaum zusätzliche Kosten. Die zu erhebenden Daten und die entsprechenden Kosten entstehen durch die jeweiligen Fachgesetzgebungen (Planungs- und Bauwesen, Umweltschutz, Grundbuch, öffentlicher und privater Verkehr, Landwirtschaft, Forstwesen, Jagd, Zivil- und Kulturgüterschutz, Archäologie, Gewässerschutz etc.).

Der Bund verlangt, dass die Geobasisdaten nach Bundesrecht, also beispielsweise die Nutzungsplanung, die Gewässerschutzbereiche und der Gefahrenkataster, bis Ende 2020 digital vorliegen müssen. Viele der geforderten Geobasisdaten liegen bereits digital vor oder sind in Erarbeitung. Für einzelne Themen kann die Vorgabe des Bundes jedoch dazu führen, dass die Daten früher erfasst werden müssen, als dies von Kanton und Gemeinden geplant war. Deshalb dürften einzelne Kosten zwar früher anfallen, sind aber nicht eigentliche Mehrkosten. Der vorliegende Entwurf eines kantonalen Geoinformationsgesetzes sieht keine allgemein verbindliche Frist für die digitale Erfassung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts oder des Gemeinderechts vor. Die Übergangsbestimmung nennt nur Fristen für die Einführung des ÖREB-Katasters sowie des Leitungskatasters.

Ein eigenständiger Bereich mit eigenen Kosten innerhalb dieses Gesetzes ist die amtliche Vermessung. Die Finanzierung entspricht vollumfänglich dem bisherigen Recht. In dieser Hinsicht entstehen also keine neuen Kosten.

Ein neues Instrument ist hingegen der ÖREB-Kataster. Der Bund hat für die Kostenschätzung eine Studie in Auftrag gegeben, woraus sich für den Kanton Thurgau jährliche Betriebskosten von 335'000 Franken (davon 135'000 Franken Bundesbeitrag) ableiten lassen. Die einmaligen Kosten für den Aufbau des Katasters können durch den Einbezug der bestehenden ThurGIS-Infrastruktur mit voraussichtlich rund 250'000 Franken tief gehalten werden. Genaue Angaben sind noch nicht möglich, weil das verbindliche Pflichtenheft des Bundes noch nicht vorliegt. Der ÖREB-Kataster wird in zwei Etappen eingeführt: Zuerst mit einem Pilotprojekt in ausgewählten Kantonen mit Betriebsaufnahme am 1. Januar 2012 und dann mit der definitiven Einführung in allen

Kantone mit Betriebsaufnahme spätestens am 1. Januar 2020. Das Pilotprojekt dient unter anderem auch zur Überprüfung der Kostenfolgen.

Der Regierungsrat kann verlangen, dass zusätzliche Themen in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden. Er kann je nach Massgabe des kantonalen Interesses Beiträge an die Geodatenerfassung ausrichten und die Beiträge an Auflagen knüpfen, beispielsweise an einen Zeitrahmen.

Die Werte der kommunalen Werkleitungen liegen je nach Gemeinde zwischen 20 und 200 Mio. Franken. In Anbetracht dieser hohen Werte ist es notwendig und gerechtfertigt, die entsprechenden Investitionen geeignet zu dokumentieren. Durch die Strommarktliberalisierung sind die Elektrizitätsversorger bereits heute gehalten, ihre Netze in digitaler Form zu beschreiben. Seit einigen Jahren wird auch die generelle Entwässerungsplanung (GEP) in digitaler Form verlangt. Auch die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) verlangt innert der nächsten Jahre eine digitale Erfassung der Wasserversorgungs-Infrastruktur. Mit der Zusammenführung der verschiedenen Werkleitungsthemen lassen sich Synergien schaffen zwischen den Unterhaltmassnahmen an Leitungen und Strassen sowie zwischen Vorhaben der Gemeinden und Vorhaben des Kantons. In vielen Thurgauer Gemeinden ist der digitale Leitungskataster bereits vorhanden, in andern ist er im Aufbau. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dafür eine verpflichtende rechtliche Grundlage geschaffen. Die Kosten fallen bei den im Einzelfall zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben an. Die umliegenden Kantone haben in ihren Entwürfen für ihr kantonales Geoinformationsgesetz dieses Anliegen ebenfalls aufgenommen.

VI. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Das Gesetz enthält erstens die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum GeolG (beispielsweise die Bestimmungen zur amtlichen Vermessung und zum ÖREB-Kataster). Zweitens enthält es selbständiges kantonales Recht im Bereich der Geodaten des Kantons und der Gemeinden. Drittens liefert das Gesetz die Grundlage für die Einführung eines digitalen Leitungskatasters.

§ 2 Zweck

Die Zweckbestimmung von Absatz 1 entspricht genau jener des GeolG. Allerdings gilt das GeolG nur für Geobasisdaten und andere Geodaten des Bundes. Mit der vorliegenden Bestimmung sind nun auch die entsprechenden Daten des Kantons und der Gemeinden abgedeckt. Geodaten und Geoinformationen bilden die Basis für behördliche Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art. Sie dienen zudem der Bevölkerung bei der Planung von Vorhaben und beim Abschluss von Rechtsgeschäften. Das Gesetz ist genau wie das GeolG des Bundes darauf ausgerichtet, das noch ungenutzte Potenzial der Geodaten für Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen.

Die meisten Geodaten Themen weisen keinen nennenswerten personenbezogenen Informationsgehalt auf. Da die Themen aber miteinander kombiniert werden können, kann sich ein solcher ergeben. In der Geoinformationsgesetzgebung ist daher auch dem Schutz der Privatsphäre angemessen Rechnung zu tragen.

§ 3 Geltungsbereich

Das GeolG regelt nur die Geobasisdaten des Bundesrechts. Das kantonale Gesetz gilt ergänzend für Geobasisdaten, die sich auf eine kantonale oder kommunale Rechtsgrundlage stützen. Kanton und Gemeinden bearbeiten im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit aber nicht nur Geobasisdaten, sondern auch Geodaten, für die keine explizite gesetzliche Grundlage besteht. Die Geobasisdaten sind nur eine Teilmenge der Geodaten. Der Rest sind die sogenannten *anderen* Geodaten.

Für Geobasisdaten des Bundesrechts, deren Datenherrschaft beim Kanton oder der Gemeinde liegt, gibt der Bund oft nur Minimalvorschriften vor, die für alle Kantone gelten. Die optimale Nutzung im Thurgau kann zuweilen eine auf unsere Verhältnisse angepasste präzisierende Regelung erforderlich machen. Es ist daher angezeigt, die für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts geltenden Bestimmungen ergänzend auch für Geobasisdaten des Bundesrechts für anwendbar zu erklären.

§ 4 Begriffe

Bezüglich der Bedeutung der verwendeten Begriffe ist gesamthaft auf die Begriffsbestimmungen des Bundesrechts zu verweisen (Art. 3 GeolG und Art. 2 GeoIV).

§ 5 Geobasisdatenkatalog

Analog zum Geobasisdatenkatalog auf Bundesebene soll der Regierungsrat einen kantonalen Geobasisdatenkatalog erlassen. Welche Datensätze in den Katalog aufzunehmen sind, ergibt sich ausschliesslich aus der Fachgesetzgebung. Bezüglich Erhebung, Mutation oder Löschung eines Geobasisdatensatzes setzt der Katalog also kein eigenes Recht. Der Katalog soll aber einen vollständigen Überblick über alle Geobasisdaten des kantonalen Rechts geben. Aus der Fülle der anderen Geodaten sind im Katalog jene zu bezeichnen, die mit direktem elektronischem Zugriff (Download oder Darstellungsdienst) einem unbestimmten Kreis von Drittpersonen zugänglich gemacht werden sollen. In Frage kämen beispielsweise Orthofoto oder Unterhaltspläne.

Für alle im Katalog vorhandenen Daten, auf die elektronisch zugegriffen werden kann, ist eine Zugangsberechtigung festzulegen. Die Zugangsberechtigungsstufen reichen von A bis C und sind in den Artikeln 21 bis 24 GeolV beschrieben. Demnach bedeutet:

- A öffentlich zugänglich;
- B beschränkt öffentlich zugänglich;
- C nicht öffentlich zugänglich.

§ 6 Geodaten der Gemeinden

Geodaten gibt es auch auf kommunaler Stufe. Die Gemeinden erhalten daher auch die Kompetenz, eigene Geodaten zu bezeichnen, die mittels direktem elektronischem Zugriff zugänglich sind. Auch hier sind die jeweiligen Daten mit einer entsprechenden Zugangsberechtigung zu versehen.

§ 7 Qualitative und technische Anforderungen

Im Interesse einer optimalen Harmonisierung und um die nachhaltige Verwendbarkeit und Austauschbarkeit der Daten zu gewährleisten, sind Vorschriften zu den wesentlichen Eigenschaften (Koordinatensystem, Geodatenmodell, Detaillierungsgrad usw.) zu erlassen. Diese technischen Bestimmungen gehören auf Verordnungsstufe.

§ 8 Zuständigkeit

Hier wird festgelegt, wie sich die für das Erheben und Nachführen der einzelnen Geobasisdaten zuständige Stelle bestimmt: Massgebend ist die Regelung in der Fachgesetzgebung. Findet sich dort keine ausdrückliche Regelung, liegt die Zuständigkeit bei jener Fachstelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den betreffenden Sachbereich zuständig ist. Die zuständige Stelle hat die sogenannte Datenherrschaft.

Beispielsweise legt das Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) fest, dass die Ortsplanung unter anderem den Zonenplan umfasst und der Gemeinde obliegt. Somit liegt die Datenherrschaft für die entsprechenden Daten bei der Gemeinde. Die übergeordnete Planung mit dem kantonalen Richtplan obliegt hingegen dem Kanton und die Datenherrschaft liegt dementsprechend beim Amt für Raumplanung.

Die Bestimmung entspricht übrigens Artikel 8 Absatz 1 GeolG.

§ 9 Gewährleistung der Verfügbarkeit

Die Gewährleistung der Verfügbarkeit der Geobasisdaten verlangt einerseits, dass sie allfälligen Veränderungen fortlaufend und rasch angepasst werden, andererseits aber auch, dass sie ihr Nutzungspotenzial über eine lange Zeitspanne behalten. Die Geobasisdaten müssen also gleichzeitig aktuell gehalten und langfristig auswertbar archiviert werden. Die Archivierung muss unabhängig von den zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendeten Hard- und Software erfolgen. Sie erfolgt mittels Erstellung einer geeigneten Datenkopie periodisch, beispielsweise alle fünf Jahre. Unter Historisierung versteht man die Möglichkeit, Abbildungen der Geodaten zu einem konkreten vergangenen Zeitpunkt zu rekonstruieren, beispielsweise um zu prüfen, welche Geodaten einem zurückliegenden Entscheid zu Grunde lagen.

Die Bestimmung entspricht übrigens weitgehend Artikel 9 GeolG, welcher für Geobasisdaten des Bundesrechts gilt.

§ 10 Öffentlichkeit, Datenschutz

Die Gesetzgebung im Bereich Geoinformation verfolgt als zentrales Ziel, durch einen vereinfachten Datenaustausch, ein optimales Angebot und transparente Preise eine maximale Nutzung der Geoinformationen zu erreichen. Die vorhandenen Daten sollen deshalb möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen. In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht (Art. 10 GeolG) wird daher für den Bereich der Geodaten ein ausdrückliches Öffentlichkeitsprinzip statuiert. Dieser öffentliche Zugang soll nur eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen der Veröffentlichung entgegenstehen, wie etwa der militärische oder polizeiliche Geheimnisschutz, der Datenschutz, der Schutz anderer Rechte und der mit den Daten zusammenhängende Urheberrechtsschutz. Wenn aus einem Geodatensatz Angaben über natürliche oder juristische Personen bestimmbar sind, ist das Gesetz über den Datenschutz (DSG; RB 170.7) anwendbar. Bei Geodaten steht aber nicht die Recherchierarbeit einzelner Personen im Vordergrund, sondern die systematische, automatisierte Verknüpfung von Personen einerseits und geografischen Objekten andererseits.

Bevor Geodaten für den direkten elektronischen Zugriff öffentlich zugänglich gemacht werden, hat die zuständige Stelle die daraus entstehenden Auswirkungen auf betroffene Personen zu prüfen. Bezüglich der im Geobasisdatenkatalog vorhandenen Daten ist bereits in § 5 ausdrücklich festgehalten, dass der Regierungsrat die jeweilige Zugangsberechtigung festzulegen hat. Bei Geodaten der Gemeinden ist die Zugangsberechtigung durch die Gemeinden festzulegen (§ 6).

Die zuständigen Stellen werden durch den Beauftragten für den Datenschutz unterstützt, zu dessen Aufgaben unter anderem die Aufsicht über die Bearbeitung von Daten durch Organe des Kantons (§ 17 Abs. 2 DSG) und die Beratung der Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung (§ 18 Abs. 1 DSG) gehören.

§ 11 Nutzung

Die Bestimmung entspricht Art. 12 GeoIG. Ergänzend zur festgelegten Zugangsberechtigung können der Zugang zu Geodaten sowie deren Nutzung und Weitergabe von einer Zugangskontrolle oder einer Einwilligung abhängig gemacht werden. In den meisten Fällen werden dies elektronische Zugangskontrollen sein, wie sie von Angeboten im Internet bereits breit bekannt sind (Registrierung, Akzeptierung bestimmter Vertragsbedingungen). Dies gewährleistet einerseits eine gewisse Kontrolle und eine Grundlage für den Gebührenbezug, andererseits ist aber dennoch ein einfacher Zugang zu den Daten möglich.

Analog zum Bund soll der Regierungsrat Ausführungsvorschriften betreffend Zugang und Nutzung erlassen.

§ 12 Geografisches Informationssystem

Das in dieser Bestimmung verlangte kantonale geografische Informationssystem (GIS) besteht bereits und wird von der Abteilung ThurGIS-Zentrum des Amtes für Geoinformation betrieben. Die Geodaten-Infrastruktur basiert auf der IT-Infrastruktur im Rechenzentrum des Amtes für Informatik.

Im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer ist innerhalb der kantonalen Verwaltung *eine* zentrale Abgabestelle für die digitale Abgabe von Geodaten zu bezeichnen.

§ 13 Geodienste

Auf Bundesebene bestimmt der Bundesrat die Geodienste von nationalem Interesse und legt deren Mindestbestand fest (Art. 13 GeoIG). Die gleiche Aufgabe wird für den kantonalen Bereich dem Regierungsrat übertragen. Er hat demnach festzulegen, welche Datensätze als Darstellungsdienst und welche zusätzlich zum Download angeboten werden. Zudem kann er bestimmen, welche Merkmale mittels Suchdiensten zugänglich sein sollen.

§ 14 Austausch unter Behörden

Geodaten sind für die Erfüllung vieler öffentlicher Aufgaben von zentraler Bedeutung. Es ist daher ein wichtiges und ausdrücklich zu verfolgendes Ziel, dass die vorhandenen Geodaten nach Massgabe der zu erfüllenden Aufgaben in einfacher Weise zwischen allen Behörden des Kantons und der Gemeinden ausgetauscht werden. Der Regierungsrat kann die erforderlichen Bestimmungen erlassen, damit einheitliche Kriterien des Datenaustausches und einheitliche Verfahren gewährleistet sind. Die Bestimmung entspricht Art. 14 GeoIG, welcher den Austausch unter Behörden des Bundes und der Kantone regelt.

§ 15 Aufgabenteilung

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bund regelt die Grundsätze für den Vollzug der amtlichen Vermessung (Art. 29 ff. GeoIG), delegiert die Durchführung aber an die Kantone (Art. 34 Abs. 2 GeoIG).

Zielsetzung, Organisation und Finanzierung haben sich durch die neue Bundesgesetzgebung nicht geändert. Dementsprechend wird auch im kantonalen Recht nach bisheriger Praxis weitergefahren. Im vorliegenden Gesetz übernimmt das Kapitel betreffend die amtliche Vermessung (§§ 15 bis 23) aus dem bisherigen Verordnungsrecht jene Bestimmungen, die auf Gesetzesstufe gehören. Dazu gehört insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Entsprechend dem bisherigen Recht betreffen die Zuständigkeiten der Gemeinden die laufende Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Das kantonale Gesetz über Geoinformation soll nicht durch eine übermässige Zahl von Bestimmungen zur amtlichen Vermessung aufgebläht werden. Vielmehr ist der Regierungsrat zu beauftragen, die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Das Meldewesen wird speziell erwähnt, damit eine gesetzliche Grundlage für die Statuierung einer Meldepflicht besteht. So kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Meldungen über nachzutragende Änderungen (zum Beispiel Grenzen, Kulturen, Strassen, Gewässer, Wälder) erfolgen.

Nach bisherigem Recht legten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die amtliche Vermessung die Minimalanforderungen fest (§ 4 RRV AV). Darüber hinaus waren die Gemeinden berechtigt, weitergehende Anforderungen zu stellen (§ 5 RRV AV). Dies läuft der Homogenisierung von Bund und Kantonen zuwider. Thematische Erweiterungen müssen entweder gesamtschweizerisch in der amtlichen Vermessung oder dann als kantonale Geodatensätze erhoben werden. Die kantonalen Erweiterungen sind daher durch den Regierungsrat festzulegen. Zusätzliche Erweiterungen auf Gemeindeebene sind nicht mehr vorgesehen.

§ 17 Vermessungsprogramm

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht (§ 1 RRV AV).

Absatz 2 bezieht sich auf Art. 31 Absatz 2 GeolG, wonach die amtliche Vermessung auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und den zuständigen Stellen der Kantone erfolgt. Die Programmvereinbarungen sollen auf der Fachebene vorbereitet, schliesslich aber vom Regierungsrat abgeschlossen werden.

§ 18 Kosten der amtlichen Vermessung

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 34 RRV AV) und bildet die Grundlage für die in der nachfolgenden Bestimmung geregelte Kostenverteilung.

§ 19 Kostenverteilung

Gemäss Art. 38 Absatz 3 GeolG trägt der Kanton jene Kosten, die weder durch Globalbeiträge des Bundes noch durch Gebühren gedeckt sind. Der Kanton kann allerdings bestimmen, wer sich an diesen restlichen Kosten zu beteiligen hat.

Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden entspricht genau dem bisherigen Recht (§ 35 Absätze 1 und 1 RRV AV).

Eine Beteiligung der Grundeigentümer an den von den Gemeinden zu tragenden Restkosten ist nicht mehr vorgesehen. Diese im bisherigen Recht (§ 35 Absatz 3 RRV AV) vorgesehene Möglichkeit ist einerseits zu aufwendig und andererseits nach Vollendung der amtlichen Vermessung 93 auch nicht mehr nötig. Sie wurde im Kanton Thurgau übrigens auch kein einziges Mal angewendet.

§ 20 Kosten der Nachführung

Für die Kosten der Nachführung galt bisher die Regelung, dass sie der Grundeigentümer zu tragen hat, welchem das Grundstück im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gehört (§ 38 Ziffer 1 RRV AV). Diese in der Praxis bewährte Lösung ist nicht mehr möglich, da das Bundesrecht ausdrücklich eine andere Regelung trifft: Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung trägt die natürliche oder juristische Person, die sie verursacht hat, soweit sie bestimmbar ist (Art. 38 Absatz 2 GeolG).

Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wer einspringen muss, wenn die verursachende Person nicht bestimmbar ist. Für diesen Fall wird als kantonales Recht die bisherige Lösung beibehalten (Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung).

Die Kosten der periodischen Nachführung können nicht abgewälzt werden und verbleiben demzufolge beim Kanton.

Die Kosten von Berichtigungen trägt ebenfalls der Kanton. Möglich ist allenfalls ein Rückgriff nach § 9 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (RB 170.3), wenn eine mit öffentlichen Aufgaben betraute Person – zum Beispiel ein Nachführungsgeometer – den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung verursacht hat. Diese Möglichkeit hätte im Fall von vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung schon bisher bestanden.

§ 21 Kosten für den Ersatz von Vermessungszeichen

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 39 RRV AV). Der hier erwähnte Rückgriff bezieht sich auf die Schadenersatzregelungen gemäss Art. 41 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220).

§ 22 Rekurs

Die Rechtsmittelbestimmung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Recht (§ 18 RRV AV). Sie geht jedoch insofern etwas weiter, als künftig auch Änderungen im Rahmen der Nachführung angefochten werden können.

§ 23 Gebühren

Die Gebühren der amtlichen Vermessung sollen weiterhin auf Verordnungsstufe geregelt sein. Derzeit gilt die Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren für Vermessungsdaten (RB 211.443). Eine spezielle Inkassobestimmung für die Kosten der Nachführung ist in § 24 RRV AV enthalten.

§ 24 ÖREB-Kataster

Mit den Bestimmungen der Art. 16 bis 18 GeolG wird neu der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eingeführt. Das Bundesrecht regelt den Inhalt, die Zugänglichkeit, die Mindestanforderungen hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung, Datenqualität, Methoden und Verfahren sowie die Rechtswirkung und die Haftung.

Der Kanton kann bestimmen, wie er den ÖREB-Kataster führen will. In einer vorbereitenden Arbeitsgruppe wurden zentrale und dezentrale Lösungen geprüft. Als klar beste Lösung erwies sich eine zentrale Führung des ÖREB-Katasters durch den Kanton. Die Mitwirkung der Gemeinden und Privaten ist bei der Datenbeschaffung, Datenbearbeitung und Datenabgabe vorgesehen.

Die Datenherrschaft liegt bei den nach der Fachgesetzgebung zuständigen Stellen. Die Datenherren liefern ihre Daten an Datensammelstellen der Gemeinden, des Kantons und des Bundes. Dort werden sie technisch verifiziert und an die vom Kanton geführte zentrale ÖREB-Datenbank weitergeleitet. Die Daten stehen dann in einheitlicher Form an zentraler Stelle zur Verfügung.

Bei dieser Organisation genügt im kantonalen Gesetz eine einzige Bestimmung, welche dem Kanton die Führung des ÖREB-Katasters zuweist. Die übrigen Regelungen können auf Verordnungsstufe getroffen werden.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 legt der Bundesrat fest, welche Geobasisdaten des Bundesrechts Gegenstand des Katasters sind. Ergänzend kann der Regierungsrat festlegen, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts Gegenstand des Katasters sind. Als zusätzliches Thema ist insbesondere an die Baulinien zu denken.

§ 25 Unterstützungs- und Duldungspflichten

Die Unterstützungs- und Duldungspflichten der an Grund und Boden berechtigten Personen sind im Bundesrecht umfassend geregelt (Art. 20 und 21 GeolG). Da dieses Gesetz aber nur für Geobasisdaten des Bundes gilt, sind die betreffenden Bestimmungen auch für die Erhebung und Nachführung von Geobasisdaten des Kantons und der Gemeinden für anwendbar zu erklären.

§ 26 Digitaler Leitungskataster

Zurzeit werden Leitungsinformationen (Wasser, Strom, Gas, Kanalisation, Telekommunikation etc.) sehr heterogen in verschiedenen Systemen und Datenmodellen erfasst und verwaltet. Damit werden wohl die Bedürfnisse der jeweiligen Benutzer in der Regel abgedeckt, die Informationen stehen andern Nutzerinnen und Nutzern aber oft gar nicht oder nicht in einem kompatiblen Datenmodell zur Verfügung. Dies behindert die Nutzung der Leitungsdaten durch private Bauherrschaften, Gemeinden und Kanton erheblich, führt zu Doppelspurigkeiten und zusätzlichen Aufwendungen. Der Zugang zu solchen für das Planen und Bauen wichtigen Daten soll durch die Einführung eines digital genormten Leitungskatasters verbessert werden. In verschiedenen Gemeinden werden bereits heute digital genormte, aber auch gemeindespezifische nicht genormte Leitungskataster betrieben. Damit solche Kataster flächendeckend eingeführt und die Leitungseigentümer zur Datenabgabe verpflichtet werden können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Der digitale Leitungskataster soll durch die Gemeinden geführt werden. Er soll die aktuelle Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen Anlagen darstellen. Zu diesem Zweck werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen (Werke, Korporationen, Zweckverbände) verpflichtet, die Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat kann die Rahmenbedingungen auf dem Verordnungsweg so festlegen, dass der Stand der Technik und die Normen der Branchenverbände berücksichtigt werden und ein einfacher Datenaustausch möglich ist.

§ 27 Grundsatz der Kostentragung

Soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen, tragen der Kanton beziehungsweise die Gemeinden die Kosten jener Aufgaben, für die sie zuständig sind. Dieser zentrale Grundsatz aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist auch hier für anwendbar zu erklären.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Kosten für die Führung des ÖREB-Katasters vom Kanton und jene für die Führung des Leitungskatasters von den Gemeinden zu tragen sind.

Für die amtliche Vermessung als Verbundaufgabe enthält das Gesetz Sonderregelungen.

§ 28 Gebühren für Geodaten

Hier wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass für den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie für deren Nutzung Gebühren erhoben werden können. Dabei wird unterschieden zwischen der Nutzung zum Eigengebrauch, der gewerblichen Nutzung und der Nutzung unter Behörden des Kantons und der Gemeinden.

Für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge aus dem ÖREB-Kataster können Kanzleigebühren erhoben werden. Dafür besteht mit der Verordnung des Grossen Ra-

tes über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RB 631.1) bereits eine gesetzliche Grundlage. Änderungen dieser Verordnung bleiben selbstverständlich vorbehalten.

§ 29 Kantonale Beiträge

Die Bestimmung gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, die Erfassung von Geodaten mit einem Anreizsystem zu verbinden. Massgebend ist das kantonale Interesse an der möglichst vollständigen Erfassung eines Geodatensatzes. Die Details zu dieser Grundsatzbestimmung sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

§ 30 Strafbestimmung

Die Strafbestimmung entspricht jener des Bundesrechts, die aber einerseits wohl nur den Umgang mit Geodaten des Bundes abdeckt und andererseits nur auf Verordnungsstufe verankert ist (Art. 51 GeolV). Diese beiden Aspekte rechtfertigen es, dass die Strafbestimmung im kantonalen Gesetz wiederholt wird.

§ 31 Änderung bisherigen Rechtes

Die Unterstützungs- und Duldungspflichten der an Grund und Boden berechtigten Personen sind neu in § 25 untergebracht. Demzufolge kann die bisher geltende Bestimmung von § 67 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210) aufgehoben werden.

§ 32 Übergangsbestimmung

Die Einführung des ÖREB-Katasters erfolgt in zwei Etappen (Art. 26 GeolV), nämlich als Pilotprojekt mit ausgewählten Kantonen per 1. Januar 2014 oder als definitive Einführung in allen Kantonen spätestens per 1. Januar 2020. Es steht noch nicht fest, ob der Thurgau zu den Pilotkantonen gehören wird, wobei ein grundsätzliches Interesse vorhanden ist. Der Regierungsrat hat den Zeitplan für die Einführung entsprechend festzulegen.

Da den Gemeinden die Führung eines Leitungskatasters vorgeschrieben wird, ist für dessen Einführung eine Frist anzusetzen. Der Stand ist bei den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich. Teilweise sind bereits professionelle Lösungen mit umfassenden Leitungsdaten in digitaler Form vorhanden, teilweise wurde in dieser Hinsicht aber auch noch praktisch nichts unternommen. In solchen Fällen wird der noch zu leistende Aufwand beträchtlich sein. Eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erscheint als angemessen.

§ 33 Inkrafttreten

Die Bestimmung entspricht dem üblichen Inkraftsetzungsverfahren. Das Ziel ist die vom Bund gesetzte Frist bis zum 1. Juli 2011 (Art. 46 Abs. 4 GeolG).